



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie- und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Dienst Effizienzsteigerungen und wettbewerbliche
Ausschreibungen

30. November 2025

Richtlinie für Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten

Vollzugshilfe nach den Artikeln 51a – 51i EnV



Bundesamt für Energie BFE

Pulverstrasse 13, CH-3063 Ittigen; Postadresse: Bundesamt für Energie BFE, CH-3003 Bern

Ansprechpartner bei Fragen

Geschäftsstelle für die Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten

c/o CimArk SA

Tel. +41 58 332 22 83

info@effel.ch

Anmerkung

Diese Richtlinie beschreibt die Umsetzung der Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten gemäss den Artikeln 51a – 51i, 77a und 80b der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) und Artikel 46b des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0). Im Falle von Abweichungen sind der Verordnungs- und der Gesetzestext massgebend. Die Richtlinie wird bei Bedarf jährlich oder bei Veränderung der Gesetzgebung angepasst. Im Zweifelsfall ist der deutsche Wortlaut der Richtlinie massgebend.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Glossar	5
Abkürzungsverzeichnis	7
1 Einleitung	8
1.1 Geschäftsstelle	8
1.2 Überblick	9
2 Meldung der Jahreszahlen.....	10
2.1 Meldepflichtige Zahlen	10
2.1.1 Übergangsbestimmung.....	10
2.2 Ausnahmen und Sonderfälle.....	11
2.3 Übermittlung der Zahlen	12
3 Referenzstromabsatz und Zielvorgabe.....	14
3.1 Referenzstromabsatz	14
3.2 Zielvorgabe	15
3.2.1 Eröffnung der Verfügung.....	15
3.2.2 Erfüllung der Zielvorgabe.....	15
3.2.3 Stand der Erfüllung der Zielvorgabe	16
4 Massnahmen und Meldeverfahren	17
4.1 Allgemeine Bedingungen für Massnahmen	17
4.1.1 Anrechenbare Massnahmen.....	17
4.1.2 Nicht anrechenbare Massnahmen (Art. 51c EnV).....	18
4.1.3 Berechnung der anrechenbaren Stromeinsparungen	19
4.2 Standardisierte Massnahmen	20
4.3 Nicht standardisierte Massnahmen	21
4.4 Frühere Massnahmen.....	22
4.5 Meldung umgesetzter Massnahmen.....	24
5 Kontrollen und Audits.....	26
5.1 Kurzüberprüfungen	26
5.2 Stichprobenkontrollen	27

5.3	Sanktionen	27
5.4	Publikation.....	28
6	Kostenüberwälzung	29
I.	Gesetzliche und ergänzende Grundlagen	30
II.	Liste der standardisierten Massnahmen	32
III.	Förderungen von Stromeffizienzmassnahmen	34

Glossar

Elektrizitätslieferant	<p>Als Elektrizitätslieferanten gelten grundsätzlich Unternehmen, welche elektrische Energie an ihre Endverbraucherinnen und Endverbraucher liefern. Elektrizitätslieferanten können gleichzeitig zusätzliche Rollen im Strommarkt erfüllen, unter anderem als:</p> <ul style="list-style-type: none">– Verteilnetzbetreiber (VNB)– Händler– Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV)– Erzeuger– Endverbraucher
Endverbraucher	<p>Als Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelten <i>Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch oder zur Speicherung aus dem Netz beziehen</i>¹. Endverbraucher können in mehrere Kundengruppen aufgeteilt werden, unter anderem Endverbraucher mit Grundversorgung und Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen.</p>
Endverbraucher mit Grundversorgung	<p>Bei Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Grundversorgung kann es sich sowohl um feste Endverbraucher (Jahresverbrauch < 100 MWh) als auch um Endverbraucher handeln, welche auf ihren Netzzugang verzichten. Endverbraucher in dieser Kundengruppe beschaffen ihren Strom nur von ihrem Verteilnetzbetreiber (VNB). In diesem Fall gelten die VNB als Lieferanten ihrer jeweiligen Endverbraucher.</p>
Endverbraucher mit Gebrauch ihres Netzzugangs	<p>Endverbraucherinnen und Endverbraucher, welche von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, können ihren Strom auf dem Markt frei beschaffen. Dabei schliessen sie einen oder mehrere Lieferverträge mit einem oder mehreren Lieferanten ab.</p>
Verteilnetzbetreiber	<p>Der Verteilnetzbetreiber (VNB) ist zuständig für die Gewährleistung des sicheren, leistungsfähigen und effizienten Betriebs des Verteilnetzes. Darüber hinaus schliesst der VNB Netzanschlussnehmer an sein Netz an und ermöglicht Netznutzern die Nutzung des Netzes.</p>

¹ Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe b Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7)

Eigenbedarf

Der Eigenbedarf eines Kraftwerks ist die elektrische Leistung und die Energie, die für den unmittelbaren Betrieb der Erzeugungsanlage benötigt wird. Darin eingeschlossen ist der Verbrauch der Neben- und Hilfsanlagen, welche für einen gesetzeskonformen Betrieb der Anlage technisch notwendig sind. Der Eigenbedarf kann dabei von der Erzeugungsanlage direkt oder aus dem Netz bezogen werden.

Der Eigenbedarf setzt sich grundsätzlich aus Teilverbräuchen folgender Betriebsmittel zusammen:

- Steuer- und Regelanlagen
- Leitstellen
- Lüftungs-, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen
- Wirkverluste bis zur Netzanschlussstelle (Transformatoren, Wechselrichter, Leitungen, usw.)
- Weitere technologiespezifische Anlagen (z. B. für die Filterung von Abgasen in Biomasseanlagen)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BFE	Bundesamt für Energie
Bst.	Buchstabe
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)
EnV	Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01)
GWh	Gigawattstunde
GS	Geschäftsstelle für die Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten
kWh	Kilowattstunde
MuKE	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich
MWh	Megawattstunde
RNZ	Rückerstattung Netzzuschlag
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StromVG	Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (SR 734.7)
StromVV	Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71)
TWh	Terawattstunde
ZV	Zielvereinbarung

1 Einleitung

Das Parlament hat im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien das Ziel festgelegt, bis 2035 mit Effizienzmassnahmen 2 TWh Strom einzusparen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat es unter anderem die Einführung eines neuen Instruments für die Stromeffizienz beschlossen: Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten.

Mit diesem neuen Instrument (Art. 46b EnG) werden den Elektrizitätslieferanten Energieeffizienzziele vorgegeben, die durch die Umsetzung verschiedener Massnahmen bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Schweiz (d. h. Unternehmen, Privathaushalte, Gemeinden, öffentliche Einrichtungen usw.) erreicht werden sollen. Konkret müssen die Elektrizitätslieferanten nachweisen, dass Massnahmen für die Stromeffizienz an Geräten, Anlagen oder Fahrzeugen umgesetzt wurden. Die dadurch entstehenden Kosten können über die Energiekomponente des Strompreises auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwältzt werden. Die Kontrolle der Stromtarife obliegt der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom). Das Bundesamt für Energie (BFE) ist für die Umsetzung dieses neuen Instruments verantwortlich.

Die vorliegende Richtlinie beschreibt die Umsetzung der Effizienzsteigerungen sowie die einzelnen Etappen dieses Prozesses für Elektrizitätslieferanten und andere Akteure (z. B. Unternehmen, die an der Implementierung von Massnahmen beteiligt sind, Energieberaterinnen und Energieberater usw.). Die rechtlichen und ergänzenden Grundlagen zu diesem Dokument sind in [Anhang I](#) zu finden.

1.1 Geschäftsstelle

Für die operative Umsetzung des Instruments hat das BFE eine externe Geschäftsstelle (GS) beauftragt. Diese wird von der Firma CimArk SA in Sitten betrieben. Die Geschäftsstelle dient als erste Anlaufstelle für alle Themen und Anliegen. Sie ist zu den üblichen Bürozeiten unter den folgenden Kontaktdaten erreichbar:

E-Mail info@effel.ch
Telefon +41 58 332 22 83

1.2 Überblick

Tabelle 1 Wichtigste Termine mit Verweisen auf die jeweiligen Kapitel

Kalenderjahr		
30. April	30. Juni	30. November
Kapitel 2	Kapitel 3	Kapitel 4.2
Elektrizitätslieferanten melden^{a,b} <ul style="list-style-type: none"> - ihre Stromabsätze und die Kosten für die Umsetzung von Massnahmen im vergangenen Kalenderjahr - ihren Stromabsatz aus Verträgen, die vor dem 1. Januar 2024 auf dem freien Markt abgeschlossen wurden 	Das BFE berechnet/definiert: <ul style="list-style-type: none"> - den Referenzstromabsatz des Vorjahres - die Zielvorgabe für das nächste Kalenderjahr 	Das BFE publiziert <ul style="list-style-type: none"> - die aktualisierte Liste der standardisierten Massnahmen für das nächste Kalenderjahr. Bisherige Massnahmen, welche sistiert oder revidiert wurden, sind während einer Übergangszeit von 12 Monaten weiterhin gültig.
<i>Kontinuierlich</i>		
Elektrizitätslieferanten melden^b <ul style="list-style-type: none"> - umgesetzte Massnahmen, welche sie an ihre Zielvorgabe anrechnen wollen (Kapitel 4.5) Elektrizitätslieferanten oder Drittparteien beantragen <ul style="list-style-type: none"> - die Zulassung von nicht standardisierten Massnahmen (Kapitel 4.3) Das BFE führt <ul style="list-style-type: none"> - Kurzprüfungen der gemeldeten Massnahmen und Zahlen durch (Kapitel 5.1) - Stichprobenkontrollen und Audits der gemeldeten Massnahmen und Zahlen durch (Kapitel 5.2) 		
Weiteres <p>Das BFE publiziert jährlich Schlüsselkennzahlen der Effizienzsteigerungen (Kapitel 5.4)</p>		

^a Einschliesslich Elektrizitätslieferanten mit einem Referenzstromabsatz < 10 GWh und neue Elektrizitätslieferanten

^b Eine vorsätzlich unterlassene Meldung oder eine vorsätzlich falsche Angabe zu Stromabsätzen oder gemeldeten Massnahmen ist gemäss Artikel 77a EnV strafbar.

2 Meldung der Jahreszahlen

Elektrizitätslieferanten sind im Rahmen der Effizienzsteigerungen zur jährlichen Meldung von verschiedenen Stromabsatzzahlen sowie Umsetzungskosten des Vorjahres an das BFE verpflichtet. Die relevanten Zahlen sind im folgenden Kapitel aufgeführt und beschrieben. Für die Meldung der Vorjahreszahlen stellt das BFE auf seiner Webseite ein elektronisches Übermittlungsformular (PrivaSphere™) zur Verfügung.

2.1 Meldepflichtige Zahlen

Die folgenden Zahlen unterliegen der Meldepflicht² bis zum 30. April jedes Jahres (Art. 51f EnV):

- a) der Stromabsatz im vergangenen Kalenderjahr an *Endverbraucherinnen und Endverbraucher*.
- b) der Stromabsatz im vergangenen Kalenderjahr an *Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Grundversorgung*. Der unter diesem Punkt gemeldete Stromabsatz ist ebenfalls in der Stromabsatzzahl unter Buchstabe a) enthalten.
- c) der Stromabsatz im vergangenen Kalenderjahr an folgende *Endverbraucherinnen und Endverbraucher*:
 - an Unternehmen, deren Elektrizitätskosten mindestens 20 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen und die die Voraussetzungen nach Artikel 40 EnG erfüllen (nachfolgend *stromintensive Endverbraucherinnen und Endverbraucher*).
 - an *Kraftwerke und an Speicher ohne Endverbrauch* nach Artikel 14a Absatz 1 StromVG.Diese Absatzzahlen werden bei der Berechnung des Referenzstromabsatzes abgezogen und müssen deshalb separat nach Endverbraucher deklariert werden. Die unter diesem Punkt gemeldeten Stromabsätze sind ebenfalls in den Stromabsatzzahlen unter Buchstabe a) und gegebenenfalls b) enthalten.
- d) die Kosten, die im vergangenen Kalenderjahr für die Umsetzung der Massnahmen bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Schweiz entstanden sind. Diese Kosten umfassen unter anderem die finanziellen Aufwendungen für administrative Arbeiten zur Umsetzung der Effizienzmassnahmen, die Kosten für flankierende Massnahmen (Kommunikation, Schulungen, Beratungen usw.) sowie mögliche Förderbeiträge für Effizienzmassnahmen, die auf Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausgerichtet sind.

2.1.1 Übergangsbestimmung

Elektrizitätslieferanten, welche Lieferverträge mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern vor dem 1. Januar 2024 abgeschlossen haben, können deren Strombezüge zusätzlich melden. Diese werden anschliessend für die Bestimmung des Referenzstromabsatzes maximal bis zum 31. Dezember 2027

² Eine vorsätzlich unterlassene Meldung oder eine vorsätzlich falsche Angabe zu den Stromabsätzen ist gemäss Artikel 77a EnV strafbar.

abgezogen (Art. 80b EnV). Der maximal anrechenbare Abzug ist dabei anhand der ersten Kündigungsfrist festgelegt, die ohne vertragliche Entschädigungen oder Pönalen möglich ist. Bei Verträgen, die nach einer bestimmten Frist ohne Pönale kündbar sind (z.B. bei stillschweigenden Verlängerungen), kann nur der Stromabsatz abgezogen werden, der bis zu dieser ersten Frist geliefert worden ist.

Wichtig

Stromabsätze können (z. B. für stromintensive Unternehmen) nicht doppelt abgezogen, respektiv gemeldet werden. Werden beispielweise Stromabsätze an *stromintensive Unternehmen* unter dem Buchstabe c) eingegeben, können diese nicht zusätzlich unter der Übergangsbestimmung gemeldet werden. Dasselbe gilt für Stromabsätze für den *Eigenverbrauch von Kraftwerken und Speicher ohne Endverbrauch*.

2.2 Ausnahmen und Sonderfälle

Neue Elektrizitätslieferanten

Nach Abschluss ihres ersten Geschäftsjahres müssen neue Elektrizitätslieferanten ihre Stromabsätze melden, unabhängig davon, ob sie Zielvorgaben unterliegen oder nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Stromabsätze nur während eines Teils des Geschäftsjahres erzielt worden sind.

Messpunkte mit mehreren Elektrizitätslieferanten

Elektrizitätslieferanten sind verpflichtet, die Strommengen auf der Grundlage der ihnen zugewiesenen Messpunkte zu melden. Wenn mehrere Unternehmen einen Endverbraucher beliefern, meldet nur der Elektrizitätslieferant, dem der Messpunkt dieses Endverbrauchers zugewiesen ist, die gesamte Strommenge, die von diesem Endverbraucher während des betreffenden Jahres entnommen wurde. Die anderen Elektrizitätslieferanten berücksichtigen somit die von ihnen gelieferte Menge bei ihrer Meldung nicht.

Stromintensive Endverbraucherinnen und Endverbraucher

Stromabsätze an stromintensive Endverbraucherinnen und Endverbraucher müssen separat gemeldet und anschliessend für die Bestimmung des Referenzstromabsatzes abgezogen werden. Dieser Abzug soll diese stromintensiven Unternehmen vor den zusätzlichen Kosten der Effizienzsteigerungen schützen.

Als stromintensive Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelten Unternehmen:

- a) deren jährliche Stromkosten mindestens 20 % der Bruttowertschöpfung entsprechen und,
- b) welche die Voraussetzungen für eine Rückerstattung des Netzzuschlag (RNZ) erfüllen.

Für die Prüfung dieser Kriterien wird das letzte Jahr berücksichtigt, für welches konsolidierte RNZ-Antragszahlen vorliegen. Dies entspricht in der Regel dem vorletzten Kalenderjahr. Bei der Meldung der

Stromabsatzzahlen durch die Elektrizitätslieferanten ist jedoch immer das letzte Kalenderjahr massgebend.

Die überwiegende Mehrheit der stromintensiven Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben bereits eine Zielvereinbarung mit dem Bund über die teilweise oder vollständige RNZ abgeschlossen. Das BFE publiziert jährlich die Liste³ der Unternehmen, welche eine vollständige oder teilweise RNZ erhalten haben. Lieferanten können sich für die Identifikation ihrer stromintensiven Kunden an dieser orientieren. Einige stromintensive Unternehmen sind jedoch nicht auf dieser Liste aufgeführt.

ZEV und vZEV

Zusammenschlüsse (ZEV) und virtuelle Zusammenschlüsse (vZEV) zum Eigenverbrauch gelten als ein einziger Endverbraucher. Elektrizitätslieferanten, welche für den Messpunkt des ZEV oder für den virtuellen Messpunkt des vZEV zuständig sind, melden somit die gesamte an diesen Messpunkt gelieferte Strommenge.

LEG

Teilnehmer einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) bleiben nach ihrem Zusammenschluss separate Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Elektrizitätslieferanten, welche für Messpunkte in einer LEG zuständig sind, melden die gesamte bezogene Strommenge abzüglich der Bezugsmenge aus Erzeugungsanlagen der Gemeinschaft.

2.3 Übermittlung der Zahlen

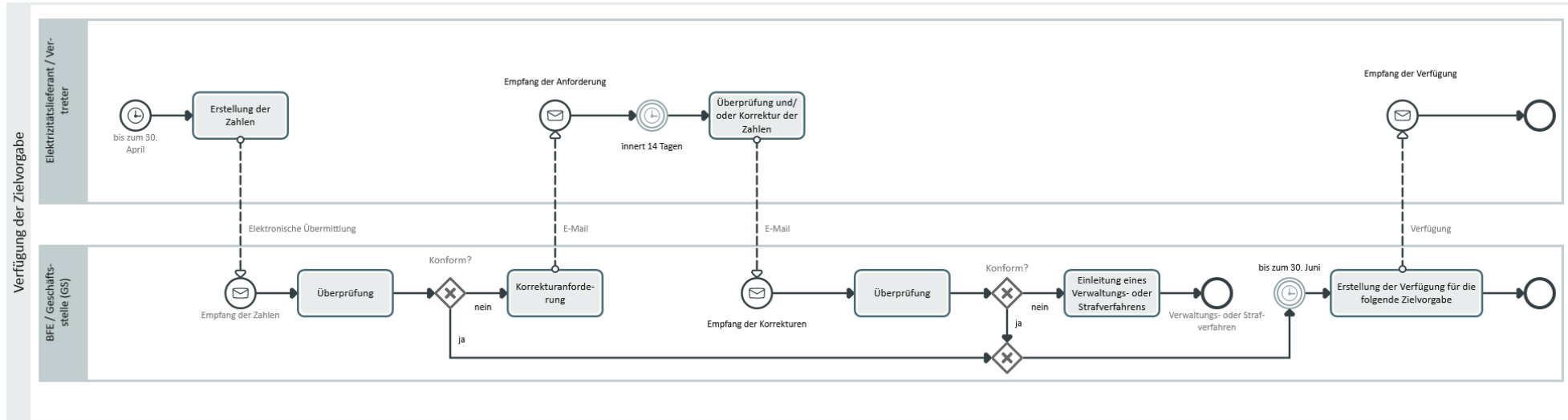
Die im [Kapitel 2.1](#) genannten Jahreszahlen müssen dem BFE mittels eines elektronischen Übermittlungsformulars (PrivaSphere™) gemeldet werden, das auf der Webseite des BFE verfügbar ist. Dieses digitale Formular gewährleistet eine sichere Übermittlung der Daten und die Nachvollziehbarkeit ihres Versands. Es entspricht einem elektronischen Einschreiben. Weitere Informationen zur Nutzung des elektronischen Übermittlungsformulars sind im jeweiligen Leitfaden enthalten.

Wichtig

Das Unterlassen der Meldung oder eine vorsätzlich falsche Angabe zu den Jahreszahlen ist gemäss Artikel 77a EnV strafbar.

³ [Link: Rückerstattung Netzzuschlag - Liste Rückerstattungen](#)

Abbildung 1 Meldung der Jahreszahlen



3 Referenzstromabsatz und Zielvorgabe

Das BFE berechnet jährlich für jeden Elektrizitätslieferanten dessen Referenzstromabsatz und Zielvorgabe. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der gemeldeten Stromabsatzzahlen des Vorjahres. Die Berechnung des Referenzstromabsatzes und die Festlegung der Zielvorgabe werden im folgenden Kapitel erläutert.

3.1 Referenzstromabsatz

Der Referenzstromabsatz entspricht der gesamten Strommenge in kWh, die im Vorjahr an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz verkauft wurde, abzüglich der Lieferungen:

- an stromintensive Endverbraucherinnen und Endverbraucher
- an Kraftwerke und Speicher ohne Endverbrauch
- im Rahmen der Übergangsbestimmung Artikel 80b EnV

Der Referenzstromabsatz wird jährlich vom BFE auf der Grundlage der von den Elektrizitätslieferanten gemeldeten Stromabsatzzahlen berechnet.

Tabelle 2 Beispiel für die Berechnung des Referenzstromabsatzes von zwei Elektrizitätslieferanten

Strommenge [kWh]	Unternehmen A	Unternehmen B
Stromabsatz an <i>Endverbraucherinnen und Endverbraucher</i>	350 000 000	8 500 000
Stromabsatz an <i>stromintensive Endverbraucherinnen und Endverbraucher</i>	– 95 000 000	– 500 000
Stromabsatz an <i>Kraftwerke und Speicher ohne Endverbrauch</i>	– 1 500 000	0
Stromabsatz an <i>Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Rahmen der Übergangsbestimmung*</i>	– 30 000 000	0
Referenzstromabsatz	223 500 000	8 000 000

* ohne Berücksichtigung von Lieferungen an stromintensive Endverbraucherinnen und Endverbraucher oder Kraftwerke und Speicher ohne Endverbrauch

3.2 Zielvorgabe

Elektrizitätslieferanten, die Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz beliefern und deren Referenzstromabsatz im Vorjahr 10 GWh oder mehr betragen hat, erhalten eine Zielvorgabe für das Folgejahr. Solche mit einem Referenzstromabsatz von weniger als 10 GWh sind von den Zielvorgaben befreit.

Die Zielvorgabe entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Referenzstromabsatzes, der wie folgt festgelegt wird:

- 2026 1.0 %
- 2027 1.5 %
- Ab 2028 2.0 %

3.2.1 Eröffnung der Verfügung

Der Referenzstromabsatz und die Zielvorgabe für das Folgejahr werden jährlich vom BFE festgelegt und jeweils am 30. Juni mittels Verfügung eröffnet. Die Verfügung des BFE wird elektronisch oder physisch per Einschreiben zugestellt, je nachdem, welche Methode der Elektrizitätslieferant im elektronischen Übermittlungsformular bei der Meldung der Jahreszahlen gewählt hat. Elektrizitätslieferanten, die von der Zielvorgabe befreit sind (Referenzstromabsatz unter 10 GWh), erhalten keine Verfügung.

3.2.2 Erfüllung der Zielvorgabe

Die Zielvorgabe muss durch die Umsetzung von Effizienzmassnahmen (nachfolgend Massnahmen) bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Schweiz erfüllt werden (siehe [Kapitel 4](#)). An die Zielvorgabe des laufenden Jahres werden sämtliche Stromeinsparungen angerechnet, die von den Elektrizitätslieferanten im betreffenden Jahr beim BFE gemeldet werden.

Abbildung 2 Fiktives Beispiel einer Zielvorgabe von 10 GWh mit Umsetzung mehrerer Massnahmen

Ausstehende Einsparungen (Einsparsaldo)	4 GWh	Zielvorgabe von 10 GWh
Massnahme 3	3 GWh	
Massnahme 2	1 GWh	
Massnahme 1	2 GWh	

Erfüllt ein Elektrizitätslieferant die Zielvorgabe in einem Jahr nicht, werden die ausstehenden Stromeinsparungen (Einsparsaldo) für das nachfolgende Kalenderjahr um die nicht erzielten Stromeinsparungen erhöht. Die fehlenden Einsparungen müssen innerhalb der folgenden drei Jahre durch zusätzliche Massnahmen realisiert werden (Art. 46b Abs. 4 EnG). Übertreffen Elektrizitätslieferanten die Zielvorgabe, so wird der Einsparsaldo für das nächste Kalenderjahr entsprechend reduziert (Art. 51g Abs. 3 EnV). Es ist wichtig zu beachten, dass in beiden Fällen nicht die neuen Zielvorgaben, sondern nur die Einsparsalden geändert werden. Die folgende Tabelle illustriert diese Fälle.

Tabelle 3 Fiktives Beispiel für Elektrizitätslieferanten zur Festlegung der Zielvorgabe im Jahr 2027

Strommengen [kWh]	Unternehmen A	Unternehmen B	Unternehmen C
Referenzstromabsatz im Vorjahr (Jahr 2026)	223 500 000	8 000 000	100 000 000
Zielvorgabe von 2 Prozent für das Folgejahr (Jahr 2028)	4 470 000	Keine Zielvorgabe	2 000 000
Differenz der erzielten Stromeinsparungen im Vorjahr* (Jahr 2026)	- 300 000		+ 300 000
Ausstehenden Stromeinsparungen für das Folgejahr (Jahr 2028)	4 170 000		2 300 000

* zusätzliche Einsparungen werden abgezogen (-), nicht erbrachte Einsparungen werden addiert (+)

Wichtig

Die Zielvorgabe schränkt die Menge an Strom, die die Elektrizitätslieferanten liefern können, explizit nicht ein. Elektrizitätslieferanten können weiterhin unbeschränkt Strom verkaufen.

3.2.3 Stand der Erfüllung der Zielvorgabe

Die GS informiert Elektrizitätslieferanten über den Stand ihrer gemeldeten Massnahmen und den ausstehenden Einsparungen (Einsparsaldo) :

- nach Abschluss der vorherige Zielvorgabe. Diese Mitteilung erfolgt in Form eines Infoblatts und zeitgleich mit der Verfügung der neuen Zielvorgaben (siehe [Kapitel 3.2.1](#))
- nach jeder Meldung (und Kurzprüfung) einer umgesetzten Massnahme (siehe [Kapitel 4.5](#))
- sowie jederzeit auf Anfrage

4 Massnahmen und Meldeverfahren

In diesem Kapitel werden einerseits die Bedingungen erläutert, die Massnahmen zur Effizienzsteigerung erfüllen müssen, um der Erfüllung der Zielvorgabe angerechnet werden zu können. Andererseits wird in diesem Kapitel erläutert, wie sich die sogenannten *standardisierten* und *nicht standardisierten* Massnahmen voneinander unterscheiden. Die Meldung all dieser Massnahmen an das BFE erfolgt mittels eines massnahmenspezifischen Einsparprotokolls, das die Berechnungsmethode der Einsparungen präzisiert. Dieses Protokoll wird vom BFE für standardisierte Massnahmen oder nach einem bewilligten Antrag für nicht standardisierte Massnahmen zur Verfügung gestellt.

4.1 Allgemeine Bedingungen für Massnahmen

4.1.1 Anrechenbare Massnahmen

Um an die Erfüllung der Zielvorgabe angerechnet werden zu können, müssen Massnahmen zur Effizienzsteigerung unter anderem die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen sich an den besten verfügbaren Technologien orientieren (Art. 51b Abs. 1 Bst. a EnV). Die umgesetzten Massnahmen müssen somit eine höhere Energieeffizienz aufweisen als branchenübliche Lösungen. Die spezifischen Anforderungen an die einzelnen Technologien sind in den Protokollen zu den jeweiligen Massnahmen beschrieben (siehe [Kapitel 4.2](#) und [Kapitel 4.3](#)).
- Die Stromeinsparungen müssen durch eine physikalische Messung des Stromverbrauchs nachgewiesen werden können oder auf einer Berechnung und wissenschaftlich begründeten Annahmen beruhen (Art. 51b Abs. 1 Bst. b EnV).
- Die Massnahmen müssen nach dem 1. Januar 2025 umgesetzt worden sein.⁴
- Die Massnahmen müssen bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Schweiz durchgeführt werden. Elektrizitätslieferanten sind bei der Umsetzung von Massnahmen aber nicht an ihre eigene Kundschaft gebunden. Sie können auch bei Kundinnen und Kunden anderer Elektrizitätslieferanten Massnahmen umsetzen.
- Alte Systeme, Geräte und Komponenten, die im Rahmen von Massnahmen zur Effizienzsteigerung ausgetauscht worden sind, dürfen in der Schweiz nicht weiterverwendet werden. Die fachgerechte Entsorgung oder der Export der betroffenen Anlagen/Komponenten muss auf Anfrage nachgewiesen werden können.

Für die Konformität der umgesetzten Massnahmen sind ausschliesslich die Elektrizitätslieferanten verantwortlich, welche die Massnahmen beim BFE zur Anrechnung an ihre Zielvorgabe gemeldet haben. Erweisen sich Massnahmen bei Kontrollen durch das BFE oder der GS als nicht konform, werden die

⁴ mit Ausnahme derer, die unter die Übergangsbestimmungen nach Art. 80b EnV fallen

damit verbundenen Stromeinsparungen nachträglich von der Erreichung der Zielvorgabe abgezogen. Vorsätzlich falsche Angaben zu den gemeldeten Massnahmen sind strafbar (Art. 77a EnV).

4.1.2 Nicht anrechenbare Massnahmen (Art. 51c EnV)

Rechtliche Vorschriften

Nicht anrechenbar sind Massnahmen, die aufgrund einer rechtlichen Vorschrift des Bundes umgesetzt werden müssen oder die im Basismodul der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) 2014 vorgesehen sind.

Finanzhilfen von Bund, Kantonen und Gemeinden

Nicht anrechenbar sind Massnahmen, für deren Umsetzung Finanzhilfen des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde gewährt werden.

Die Abgrenzung von Bundesfinanzhilfen für die Beratung und Umsetzung einer Massnahme ist im [Anhang III](#) erläutert.

Stromintensive Endverbraucher

Nicht anrechenbar sind Massnahmen, die bei stromintensiven Endverbraucherinnen und Endverbrauchern gemäss Artikel 51a Absatz 2 Buchstabe a EnV durchgeführt werden, deren Verbrauch bei der Berechnung des Referenzstromabsatzes abgezogen werden (siehe [Kapitel 2.2](#)).

Zielvereinbarung

Nicht anrechenbar sind Massnahmen, die im Rahmen einer Zielvereinbarung (ZV) mit dem Bund oder einem Kanton angerechnet werden.

Massnahmen, können höchstens in einem Kontext (z. B. ZV oder Effizienzsteigerungen) an den Bund gemeldet werden. Eine doppelte Anrechnung oder Wirkungsaufteilung ist nicht möglich. Unternehmen, die aufgrund gesetzlicher Auflagen (Grossverbraucherartikel oder RNZ) entweder eine ZV mit einem verbindlichen Energieeffizienzziel eingehen oder sich einem Energieaudit (EA) zur Festlegung des verbindlichen Energieeffizienzziels unterziehen, können im Rahmen der Effizienzsteigerungen nur Massnahmen einreichen, die zusätzlich zum Energieeffizienzziel umgesetzt werden. Dies bedeutet:

- Eine Massnahme ist für die Berechnung des Energieeffizienzziels in der ZV *nicht mitberücksichtigt* worden. Nach der Umsetzung kann die Massnahme, sofern sie den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht und nicht dennoch an das Energieeffizienzziel angerechnet wurde, für die Erfüllung der Zielvorgabe zu den Effizienzsteigerungen gemeldet werden.
- Eine Massnahme ist für die Berechnung des Energieeffizienzziels in der ZV *mitberücksichtigt* worden. Nach der Umsetzung der Massnahme wird sie dennoch nicht für die Erfüllung der ZV vom Unternehmen gemeldet und wird durch eine andere gleichwertige Massnahme ersetzt. Die Massnahme kann, sofern sie den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht, somit für die Erfüllung der Zielvorgabe zu den Effizienzsteigerungen gemeldet werden.

Dauerhaftigkeit

Nicht anrechenbar sind Massnahmen, die nicht dauerhaft sind.

Massnahmen gelten als dauerhaft, wenn ihre Umsetzung unter anderem nicht bloss für eine beschränkte Dauer geplant ist oder sie durch einen Eingriff/Manipulation auf einfache Weise zurückgesetzt werden kann. Zum Beispiel gelten folgende Fälle als nicht dauerhaft:

- Eine Auslastungsoptimierung von Produktionsanlagen aufgrund einer Konjunkturreduktion.
- Eine Heizungsoptimierung, welche durch einen Nutzer oder eine Nutzerin über eine zugängliche Kontrollstelle angepasst werden kann (z. B. ein Raumthermostat).

Verhaltensmassnahmen

Nicht anrechenbar sind Massnahmen, die ausschliesslich/spezifisch auf eine Stromeinsparung durch eine Verhaltensänderung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher abzielen.

4.1.3 Berechnung der anrechenbaren Stromeinsparungen

Die Stromeinsparung, die für jede Massnahme angerechnet werden kann, wird anhand eines ex ante entwickelten Wirkungsmodells ermittelt, das auf den relevanten Gleichungen beruht und Annahmen und Faktoren verwendet, die durch geltende Normen, Marktstudien, die wissenschaftliche Literatur und Expertenbeiträge definiert werden können. All diese Elemente, einschliesslich der verwendeten Symbole, Begriffe und Einheiten, werden im Einsparprotokoll erläutert. Die Standardwirkungsdauer der Massnahme N_s wird für jede standardisierte Massnahme festgelegt. Die anrechenbaren Stromeinsparungen werden somit über die massnahmenspezifische Wirkungsdauer ermittelt (Art. 51b Abs. 2 EnV).

Grundsätzlich wird die mit einer Effizienzmassnahme erzielte Stromeinsparung ermittelt, indem die Differenz zwischen dem Stromverbrauch des Geräts, der Anlage oder des Fahrzeugs vor E_{alt} und nach E_{neu} der Umsetzung der Massnahme berechnet wird. Ausnahmen von dieser Regel werden in den spezifischen Einsparprotokollen aufgeführt.

Jährliche Stromeinsparung

$$\Delta E_a = (E_{neu} - E_{alt})$$

Die so berechnete Energieeinsparung wird für die Anrechnung pauschal um 25 Prozent gekürzt (Kürzungsfaktor 0.75). Der Kürzungsfaktor wird angewendet, um die natürliche Optimierungs- und Erneuerungsrate von Geräten und Anlagen und Fahrzeuge zu berücksichtigen, die ohne Umsetzung spezifischer Massnahmen zu einer Reduktion des Energieverbrauchs führt.

Die Kürzung wird in jedem Fall vorgenommen, unabhängig davon, ob die Stromeinsparung anhand von Berechnungen oder Messungen ermittelt worden ist. Die kumulierte anrechenbare Stromeinsparung ergibt sich durch Multiplikation der jährlichen Stromeinsparung mit der vom BFE definierten Standardwirkungsdauer N_s und dem Reduktionsfaktor 0.75.

Kumulierte anrechenbare Stromeinsparung

$$\Delta E_{eco} = 0.75 \cdot N_s \cdot \Delta E_a$$

Dabei gilt:

ΔE_a	Jährliche Stromeinsparung durch eine Effizienzmassnahme, in kWh/a
ΔE_{eco}	Kumulierte anrechenbare Stromeinsparung: durch Reduktionsfaktor korrigierte kumulierte Stromeinsparung über die Standardwirkungsdauer, in kWh
E_{alt}	Jährlicher Stromverbrauch des bestehenden Systems vor der Umsetzung der Massnahme, in kWh/a
E_{neu}	Jährlicher Stromverbrauch des Systems nach Umsetzung der Massnahme, in kWh/a
N_s	Standardwirkungsdauer, in Jahren

4.2 Standardisierte Massnahmen

Standardisierte Massnahmen sind technologiespezifische Massnahmen, die plausibel beziffert und ohne vorherige Prüfung durch die GS umgesetzt werden können. Die Methoden für die Berechnung der anrechenbaren Stromeinsparungen sind in den Einsparprotokollen und der Dokumentation der entsprechenden Massnahmen beschrieben.

Die geltenden standardisierten Massnahmen sind in [Anhang II](#) aufgelistet. Sie sind in drei Hauptkategorien (Ersatz, Nachrüstung und Betriebsoptimierung) unterteilt und nach Anwendungsbereichen geordnet (Beleuchtung, gewerbliche Geräte, Haushaltsgeräte, Antriebssysteme, Pumpen, Lüftung, Druckluft, Kältetechnik, Heizungstechnik, Information und Kommunikationstechnologie, etc.). Jede standardisierte Massnahme ist mit einer Massnahmennummer versehen (z. B. HG-01a) und besteht aus zwei Hauptdokumenten mit demselben Code: die Dokumentation und das Einsparprotokoll. Bei einigen Massnahmen beziehen sich mehrere Protokolle auf die gleiche Dokumentation.

Die Liste sowie die Dokumente der standardisierten Massnahmen werden vom BFE jährlich aktualisiert. Am 30. November werden die aktualisierten Versionen auf der Webseite des BFE veröffentlicht⁵ und sind ab dem 1. Januar des folgenden Jahres gültig. Während einer Übergangsfrist von zwölf Monaten ab Gültigkeitsbeginn können die umgesetzten Massnahmen auch noch mit der vorhergehenden Version gemeldet werden.

⁵ [Link: Energieeffizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten](#)

Wichtig

Bei Massnahmen, für die das BFE eine standardisierte Berechnungsmethode definiert hat, dürfen nur die entsprechenden Protokolle und Dokumente verwendet werden, um die Stromeinsparungen zu berechnen und dem BFE zu melden. Diese Massnahmen können nicht als nicht standardisierte Massnahmen beantragt oder mit angepassten Berechnungsmethoden gemeldet werden (siehe nächster Abschnitt).

4.3 Nicht standardisierte Massnahmen

Massnahmen, die nicht als standardisierte Massnahmen aufgelistet sind, werden als nicht standardisierte Massnahmen bezeichnet. Für die Zulassung einer nicht standardisierten Massnahme für die Erfüllung der Zielvorgabe, muss bei der GS ein Antrag gestellt werden.

Der Prüfantrag für eine nicht standardisierten Massnahme wird über die ausgefüllte Vorlage des Einsparprotokolls gestellt, welches auf der Webseite des BFE⁶ verfügbar ist. Der Antrag muss per E-Mail an die GS gesendet werden und mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Eine Beschreibung der Massnahme*
Durch die Beschreibung der Massnahme muss die Vollzugstellen eindeutig prüfen können, dass alle Anforderungen an die Anrechenbarkeit, unter anderem gemäss Artikel 51b und 51c EnV, erfüllt sind. Diese sind im [Kapitel 4.1](#) zusätzlich erläutert.
- *Das Vorgehen, wie die Stromeinsparungen gemessen oder berechnet werden*
Das Modell zur Berechnung der Einsparungen muss im Antrag detailliert und nachvollziehbar beschrieben werden. Die Annahmen zur Abschätzung der Berechnungsparameter müssen klar erläutert und begründet werden. Wenn Werte aus einer Messung des Stromverbrauchs vorliegen, können diese als Grundlage für den Nachweis von Einsparungen verwendet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Stromverbrauch einer entsprechenden Anlage über einen repräsentativen Zeitraum hinweg getrennt von anderen Stromverbräuchen gemessen wird, die potenziell am Standort der betreffenden Anlage oder des betreffenden Geräts anfallen. Bei Massnahmen, für die das BFE Pauschalwirkungen oder ein Standardberechnungsverfahren vorgibt, sind für die Berechnung der Einsparungen ausschliesslich diese zulässig.

Die GS prüft den Antrag und entscheidet über die Zulassung. Eventuell stellt die GS zusätzliche Bedingungen, die für eine Zulassung eingehalten werden müssen. Im Falle einer Zulassung stellt das BFE ein *Ad-hoc*-Einsparprotokoll aus, das vom Elektrizitätslieferanten zwingend zu verwenden ist, um die Massnahme nach der Umsetzung zu melden. Darin werden zudem allfällige Zusatzbedingungen sowie Nachweise aufgeführt, die zusammen mit dem Protokoll einzureichen oder aufzubewahren sind. Das Einsparprotokoll wird der Antragstellerin per E-Mail zugestellt und ist ab dem im Protokoll festgelegten Datum drei Jahre lang gültig.

⁶ [Link: Vorlage des Einsparungsprotokolls für nicht standardisierte Massnahmen](#)

Das gesamte Verfahren zur Zulassung einer nicht standardisierten Massnahme wird in der Regel innert 90 Tagen durchgeführt, sofern nicht Umstände vorliegen, die eine längere Dauer rechtfertigen. Bei einer allfälligen Uneinigkeit über den Anrechenbarkeitsentscheid einer nicht standardisierten Massnahme, kann die Antragstellerin eine anfechtbare Verfügung verlangen. Diese wird vom BFE erstellt und der Antragstellerin eingeschrieben zugestellt.

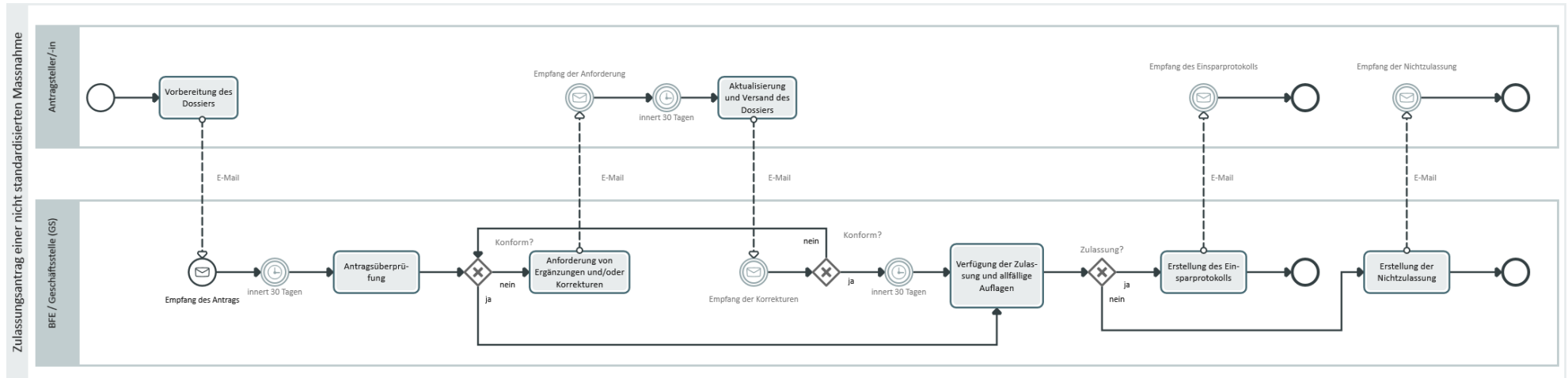
4.4 Frühere Massnahmen

Als frühere Massnahmen gelten Massnahmen, welche von Elektrizitätslieferanten zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2024 bei Endverbraucherinnen und Endverbraucher umgesetzt wurden. Diese Massnahmen konnten im Rahmen der Übergangsbestimmung nach Artikel 80b EnV dem BFE bis zum 30. April 2025 gemeldet werden und wurden anschliessend bis zum 30. November 2025 geprüft und verfügt. Diese Massnahmen können nicht an andere Elektrizitätslieferanten übertragen oder verkauft werden.

Stromeinsparungen durch frühere Massnahmen werden automatisch der Zielvorgabe (d.h. dem Einsparsaldo) des Elektrizitätslieferanten für das Kalenderjahr 2026 angerechnet. Ein allfälliger Überschuss kann für die Erfüllung der folgenden Zielvorgaben verwendet werden. Die Stromeinsparungen können aber höchstens bis zum 31. Dezember 2028 für die Erfüllung der Zielvorgabe angerechnet werden.

Elektrizitätslieferanten können auch nach dem Erreichen der Zielvorgabe durch frühere Massnahmen weitere Massnahmen melden. Die somit zusätzlich gemeldeten Einsparungen werden auf den Saldo der folgenden Zielvorgabe übertragen (siehe [Kapitel 3.2.2](#)).

Abbildung 3 Zulassungsverfahren von nicht standardisierten Massnahmen



4.5 Meldung umgesetzter Massnahmen

Das Meldeverfahren erfordert die Verwendung eines massnahmenspezifischen Einsparprotokolls. Es muss vom Elektrizitätslieferanten oder von seinem Repräsentanten, der die Einsparung an seine Zielvorgabe anrechnen lassen will, vollständig ausgefüllt und mit den entsprechenden Anhängen an das BFE übermittelt werden. Die Übermittlung dieser Dokumente muss über das elektronische Übermittlungsformular (PrivaSphere™) erfolgen, das ab 2026 auf der BFE-Webseite zur Verfügung gestellt wird. Nachweise, die im Rahmen der Meldung nicht systematisch übermittelt werden müssen, müssen vom Elektrizitätslieferanten, der die Massnahme gemeldet hat, aufbewahrt und bei einer allfälligen späteren Kontrolle dem BFE oder der GS auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Die Massnahmen können laufend, unmittelbar nach der Durchführung oder zu einem späteren Zeitpunkt gemeldet werden. Zu beachten ist, dass für die Bestimmung des Jahres, in dem die Massnahme angerechnet wird, das Datum der Meldung massgebend ist und nicht das Datum der Umsetzung. Auch nach Erreichen der Zielvorgabe können weitere Massnahmen gemeldet werden. Das Einsparsaldo für das nächste Kalenderjahr wird im Falle eines Übertreffens der Zielvorgabe entsprechend reduziert (siehe [Kapitel 3.2.2](#)). Massnahmen, die 2025 umgesetzt werden, können ab 2026 gemeldet werden.

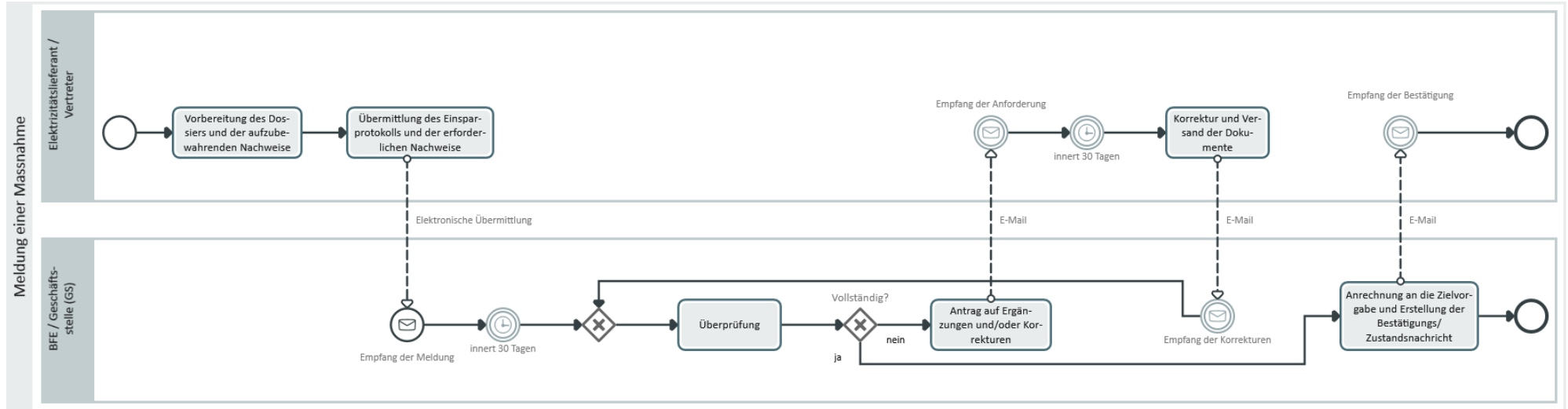
Nach der Meldung einer Massnahme, führt die GS eine Kurzprüfung durch (siehe [Kapitel 5.1](#)) und informiert nachträglich per E-Mail den Elektrizitätslieferanten über die Anrechenbarkeit der Einsparungen. Zusätzlich übermittelt sie den neuen ausstehenden Einsparsaldo (siehe [Kapitel 3.2.2](#)).

Jede einzelne Massnahme kann nur einmal gemeldet werden. Im Falle einer doppelten Meldung kontaktiert die GS den oder die betroffenen Elektrizitätslieferanten, um die Angelegenheit zu klären.

Wichtig

Gemeldete Massnahmen werden automatisch der Zielvorgabe angerechnet und können danach nicht mehr an Dritte übertragen oder weiterverkauft werden.

Abbildung 4 Meldung einer Massnahme



5 Kontrollen und Audits

Die GS kontrolliert, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden (Art. 51h Abs. 1 EnV). Zu diesem Zweck kann sie insbesondere:

- Zugang zu Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Kontrolle erforderlich sind (Bst. a) *beispielsweise, indem die in den Einsparprotokollen aufgeführten zusätzlichen Nachweise angefordert werden (siehe [Kapitel 4.5](#));*
- Gebäude, Betriebe und sonstige Infrastrukturen während den üblichen Arbeitszeiten betreten (Bst. b) *beispielsweise, indem am Ort der Umsetzung einer gemeldeten Massnahme ein Audit durchgeführt wird, um die ordnungsgemässe Ausführung und die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen.*

Generell geht die GS bei diesen Kontrollen stichprobenartig vor, behält sich aber das Recht vor, im Zweifelsfall oder bei Meldungen Dritter gezielte Kontrollen durchzuführen.

Im Rahmen dieser Überprüfungen können den betroffenen Elektrizitätslieferanten Fragen gestellt werden. Diese sind verpflichtet, die Fragen zu beantworten und die geforderten Nachweise vorzulegen. So kann beispielsweise verlangt werden, die in den Listen der durchgeführten Massnahmen erfassten Umsetzungskosten zu begründen und/oder die Kosten pro Massnahme zu beziffern.

Ergibt die Kontrolle, dass die gemeldeten Massnahmen die definierten technischen und gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllen, können sie nicht angerechnet werden und die entsprechenden Stromeinsparungen werden dem meldenden Elektrizitätslieferanten nachträglich abgezogen (Art. 51h Abs. 3 EnV). Falls das Kalenderjahr, in dem die angefochtene Massnahme gemeldet wurde, bereits abgeschlossen ist, müssen die entsprechenden Stromeinsparungen im folgenden Kalenderjahr zusätzlich erzielt werden.

Wichtig

Auch wenn eine gemeldete Massnahme von Dritten geplant und umgesetzt wurde, bleibt die Verantwortung für die korrekte und vollständige Meldung der Massnahme sowie für deren Konformität beim Elektrizitätslieferanten, der sie gemeldet hat. Dies gilt auch, wenn das Einsparprotokoll von Dritten ausgefüllt wurde.

5.1 Kurzüberprüfungen

Die von den Elektrizitätslieferanten gemeldeten Angaben werden vom BFE und der GS systematisch überprüft, unter anderem bei der Meldung von:

Jahreszahlen Wenn Daten fehlen oder die Zahlen nicht plausibel sind, werden die Elektrizitätslieferanten von der GS kontaktiert.

Massnahmen Nach der Meldung der Massnahmen werden die übermittelten Daten und Unterlagen geprüft. Dabei wird in erster Linie kontrolliert, ob die für die Meldung der Massnahme

erforderlichen Dokumente vollständig übermittelt wurden und die gemeldeten Angaben plausibel sind.

5.2 Stichprobenkontrollen

Das BFE ist befugt, die gemeldeten Massnahmen detaillierten Kontrollen (oder Audits) zu unterziehen. Diese Massnahmen werden durch Zufallsstichproben oder aufgrund von Hinweisen an das BFE, dass weitere Kontrollen erforderlich sind, ausgewählt. Zudem folgen diese detaillierten Kontrollen einem gewissen Proportionalitätsprinzip. Im Rahmen dieser Kontrollen prüft die GS im Detail, ob die Einsparprotokolle korrekt ausgefüllt wurden und ob die für jede gemeldete Massnahme erforderlichen Unterlagen korrekt und vollständig sind. Eine Plausibilisierung der in den Meldevorlagen gemachten Annahmen bzw. der erfassten Berechnungsparameter kann ebenfalls durchgeführt werden.

Allfällige Unklarheiten, die im Rahmen einer Kontrolle bestehen bleiben, werden den Elektrizitätslieferanten zunächst per E-Mail mitgeteilt. Darin werden die Lieferanten aufgefordert, die gestellten Fragen innerhalb einer bestimmten Frist (üblicherweise 30 Tage, wobei die Frist auf Antrag verlängert werden kann) schriftlich zu beantworten und die erforderlichen Dokumente oder Nachweise einzureichen.

Die gemeldeten Massnahmen können auch direkt am Ort ihrer Umsetzung kontrolliert werden. Bei der Durchführung einer solchen Kontrolle übernimmt die GS die Organisation und Leitung, indem sie den Audittermin festlegt, das Einladungsschreiben und die Traktandenliste verfasst und die zu prüfenden Objekte definiert. Gegebenenfalls können auch weitere Projektbeteiligte hinzugezogen werden.

Die GS erstellt ein Audit-Protokoll zuhanden des BFE und des kontrollierten Elektrizitätslieferanten. Stimmen die kontrollierten Massnahmen nicht mit den Vorgaben überein, werden die Kosten für die Kontrollen den kontrollierten Elektrizitätslieferanten in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Zugangsverweigerung werden die deklarierten Einsparungen nicht angerechnet.

5.3 Sanktionen

Nach Artikel 77a EnV in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe g EnG wird bestraft, wer den Stromabsatz vorsätzlich nicht meldet oder falsche Angaben dazu oder zu den gemeldeten Massnahmen macht.

5.4 Publikation

Das BFE veröffentlicht jährlich die Kennzahlen zur Umsetzung der Effizienzsteigerung des Vorjahres. Dazu zählen unter anderem:

- die Anzahl der Elektrizitätslieferanten, die eine Zielvorgabe erfüllen müssen
- die Summe der Zielvorgaben
- der Anteil der Elektrizitätslieferanten, die ihre Zielvorgabe erfüllt haben*
- der Anteil der Elektrizitätslieferanten, die ihre Zielvorgabe verfehlt haben*
- der Anteil der Elektrizitätslieferanten, die keine Massnahmen gemeldet haben*
- die Anzahl und Art der umgesetzten Massnahmen*
- die dadurch erzielten Stromeinsparungen*
- die durchschnittlichen Kosten, die durch dieses neue Instrument verursacht werden*

*ab 2027

Diese Zahlen werden falls relevant nach Kohorten (z. B. nach Jahresabsatzvolumen) bewertet und dargestellt. Die Anonymität der Elektrizitätslieferanten ist dennoch zu jederzeit gewährleistet.

6 Kostenüberwälzung

Verteilnetzbetreiber können Kosten aufgrund der Effizienzsteigerungen den Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Grundversorgung anteilmässig belasten (Art. 6 Abs. 5^{ter}, StromVG). Der Anteil entspricht dabei ihrem Anteil am Referenzstromabsatz (Art. 4d, StromVV). Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Grundversorgung, welche gemäss Artikel 51a Absatz 2 für die Berechnung des Referenzstromabsatz nicht berücksichtigt wurden, können nicht mit den Kosten belastet werden.

Die Kostenüberwälzung fällt in den Zuständigkeitsbereich der EICom, die die Beteiligten informiert, über das weitere Vorgehen entscheidet und die entsprechende Dokumentation zur Verfügung stellt. Weitere Informationen können auf der Webseite der EICom⁷ abgerufen werden.

⁷ <https://www.elcom.admin.ch/de>

I. Gesetzliche und ergänzende Grundlagen

Die vorliegende Richtlinie ist ein Hilfsdokument zur Auslegung einer Rechtsnorm. Sie geht über eine unverbindliche Empfehlung hinaus, ist aber nicht ebenso verbindlich wie eine Verordnung. Diese Richtlinie widerspiegelt den Standpunkt des Bundesamtes für Energie (BFE). Begründete Abweichungen von der Richtlinie sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie erfordern aber den Nachweis, dass die gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich die Richtlinie bezieht, in gleicher Weise eingehalten werden. Tabelle 4 vermittelt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen, während Tabelle 5 die ergänzenden Grundlagen für die Umsetzung der Effizienzsteigerungen aufzeigt.

Abbildung 5 Gesetzespyramide

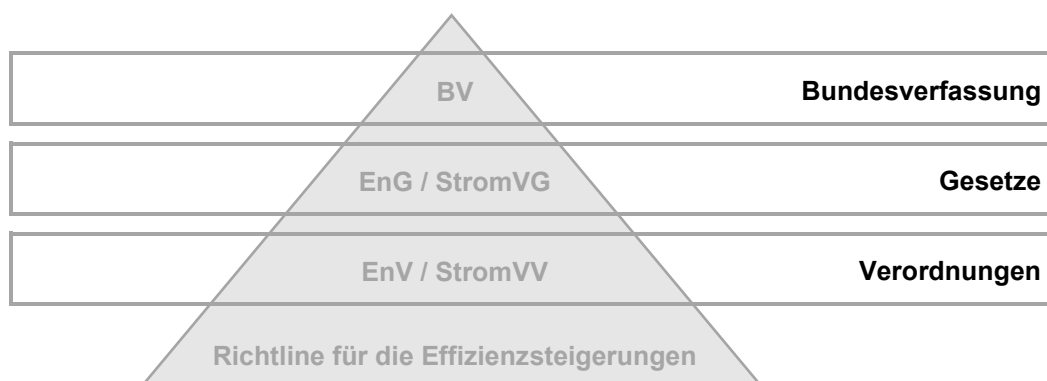


Tabelle 4 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen	
Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), Stand am 1. Januar 2025	– Art. 32 – Art. 38 – 43 – Art. 46 – Art. 46b
Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01), Stand am 1. Januar 2025	– Art. 37 – 49 und 51 – Art. 51a – 51i – Art. 77a – Art. 80b – Anhang 4 (Art. 37 Abs. 2) – Anhang 5 (Art. 43 Abs. 1 und 3) – Anhang 6 (Art. 46 Abs. 2 und 47 Abs. 2)
Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7), Stand am 1. Januar 2025	– Art. 9a ^{bis} – Art. 14a
Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71), Stand am 1. Januar 2025	– Art. 4d

Tabelle 5 Ergänzende Grundlagen

Ergänzende Grundlagen
Einsparprotokolle und Dokumentationen zu den standardisierten Massnahmen
Übermittlungsformular (PrivaSphereTM) für die Meldung der Jahreszahlen
Übermittlungsformular (PrivaSphereTM) für die Meldung der umgesetzten Massnahmen
Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2014
Rückerstattung der Zuschläge auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) nach Art. 39 bis 43 EnG für stromintensive Endverbraucher

II. Liste der standardisierten Massnahmen

Tabelle 6 Liste der gültigen standardisierten Massnahmen

Nr.	Vs.	Technologiebereich	Hauptkategorie	Beschreibung
BE-01a	2.0	Beleuchtung	Ersatz	Ersatz von Innenraum-Beleuchtungsanlagen
BE-01b	2.0	Beleuchtung	Betriebsoptimierung	Optimierung von bestehenden Innenraum-Beleuchtungsanlagen
BE-02a	2.0	Beleuchtung	Ersatz	Ersatz von Beleuchtungsanlagen für Strassen
BE-03a	2.0	Beleuchtung	Ersatz	Ersatz von Beleuchtungsanlagen für Tennis- und/oder Fussballplätze
GG-01a	2.0	Gewerbliche Geräte	Ersatz	Ersatz von gewerblichen, steckerfertigen Kühl- und Gefriergeräten
GG-02a	2.0	Gewerbliche Geräte	Ersatz	Ersatz von gewerblichen Geschirrspülgeräten
GG-03a	2.0	Gewerbliche Geräte	Ersatz	Ersatz von gewerblichen Wäschereigeräten
GG-04a	1.0	Gewerbliche Geräte	Ersatz	Ersatz von gewerblichen Eisbereitern
HG-01a	2.0	Haushaltsgeräte	Ersatz	Ersatz von Haushaltsgeräten
MO-01a	2.0	Motoren und Antriebe	Ersatz	Ersatz von Antriebssystemen bis 75 kW
MO-02a	1.0	Motoren und Antriebe	Ersatz	Sanierung von Aufzügen in Gebäuden
PU-01a	2.0	Pumpen	Ersatz	Einfacher Ersatz von Wasserpumpensystemen mit konstanter Drehzahl bis zu 75 kW
PU-01b	2.0	Pumpen	Nachrüstung	Zusatz eines FU für Wasserpumpensysteme mit konstanter Drehzahl bis zu 75 kW
PU-01c	2.0	Pumpen	Ersatz	Redimensionierung von Wasserpumpensystemen mit konstanter Drehzahl bis zu 75 kW
LU-01a	2.0	Lüftung	Ersatz	Ersatz von Lüftungsanlagen
LU-01b	1.0	Lüftung	Betriebsoptimierung	Betrieboptimierung von Lüftungsanlagen
DL-01a	2.0	Druckluft	Ersatz	Ersatz von Druckluftkompressoren bis 250 kW

DL-02a	2.0	Druckluft	Betriebs-optimierung	Betriebsoptimierung von Druckluftnetzen
KA-01a	2.0	Kältetechnik	Ersatz	Ersatz von Raumklimageräten bis 12 kW in Räumen ohne Wohnnutzung
KA-02a	2.0	Kältetechnik	Ersatz	Ersatz von Kühlungsprodukten bis 250 kW
KA-03a	2.0	Kältetechnik	Betriebs-optimierung	Reinigung von Verflüssigern und Rückkühlern
KA-03b	2.0	Kältetechnik	Betriebs-optimierung	Regelung der minimalen Verflüssigungstemperatur
KA-03c	2.0	Kältetechnik	Nachrüstung	Reduktion von Verflüssiger-Luftkurzschlüssen
KA-04a	2.0	Kältetechnik	Betriebs-optimierung	Reinigung von Luftkühlern
KA-04b	2.0	Kältetechnik	Betriebs-optimierung	Anpassung der Nutzungstemperatur
KA-04c	2.0	Kältetechnik	Betriebs-optimierung	Einstellung der Überhitzung
KA-05a	2.0	Kältetechnik	Betriebs-optimierung	Anpassung der Betriebszeiten
HZ-01a	2.0	Heizungs-technik	Ersatz	Ersatz von elektrischen Wassererwärmern in Gebäuden
HZ-02a	2.0	Heizungs-technik	Ersatz	Ersatz von Umwälzpumpen für Heizgruppen in Gebäuden
HZ-02b	2.0	Heizungs-technik	Ersatz	Ersatz von Warmwasserzirkulationspumpen in Gebäuden
HZ-03a	2.0	Heizungs-technik	Ersatz	Ersatz von dezentralen Elektroheizungen durch Klimageräte in Wohnbauten
HZ-03b	1.0	Heizungs-technik	Nachrüstung	Nachrüstung einer Fernsteuerung für Heizungen in Zweit- und Ferienwohnungen
IK-01a	2.0	IKT	Ersatz	Ersatz von elektronischen und IKT-Geräten
IK-02a	2.0	IKT	Betriebs-optimierung	Auslagerung der IT-Infrastruktur in ein externes Rechenzentrum
IK-03a	2.0	IKT	Betriebs-optimierung	Optimierung von ULK-Redundanzen in Rechenzentren
IK-03b	2.0	IKT	Betriebs-optimierung	Optimierung der Zulufttemperatur in Rechenzentren
SV-01a	2.0	Strom-versorgung	Ersatz	Ersatz von Anlagen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV)

III. Förderungen von Stromeffizienzmassnahmen

Förderung von Information und Beratung

Der Bund kann die Information und Beratung über die Möglichkeiten einer effizienten Energienutzung unterstützen (Art. 47 EnG und Art. 52 EnV). Diese Tätigkeiten beinhalten unter anderem folgende Arbeiten:

- Publikation von Leitfäden, Faktenblätter oder Tools
- Verbrauchsanalysen, Messkampagnen, Machbarkeitsstudien
- Einstellung von Anlagen
- Suche und Beantragung von Fördermitteln ausser bei hoheitlichen Massnahmen des Bundes
- Vertretung des Bauherrn (inkl. Angebotsanforderung und -auswertung)
- Energiemonitoring
- Schulung und Sensibilisierung des Personals

Beispiel: PEIK-Analyse

Abgrenzungen

Für Stromeffizienzmassnahmen (nachfolgend Massnahmen), deren Umsetzung vom Bund subventioniert werden (Art. 32 und 50 EnG) oder die für die Zielerreichung an Vorgaben des Bundes angerechnet werden (Art. 41 und 46b EnG), ist eine doppelte Förderung, Anrechnung oder Wirkungsaufteilung nicht möglich. Jede Massnahme kann von einem Unternehmen in höchstens einem Kontext an den Bund gemeldet werden.

Rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung

Tätigkeiten, welche für die Erfüllung einer rechtlichen Vorschrift durchgeführt werden müssen, können nicht unterstützt werden. In diesem Sinne können gemäss Artikel 41 und 46b EnV u. a. folgende Arbeiten nicht vom Bund, einem Kanton oder Gemeinde unterstützt werden:

- Meldung von umgesetzten Massnahmen an den Bund
u. a. Beratung bei der Eingabe, Ausfüllen von Dokumenten oder Aufbereitung von Nachweisunterlagen
- Beantragung zur Anrechenbarkeit von nicht standardisierten Massnahmen
u. a. Beratung bei der Eingabe, Ausfüllen von Dokumenten oder Aufbereitung von Nachweisunterlagen
- Erstellung und Verwaltung von Zielvereinbarungen
- Begleitung und Vertretung des Bauherrn während der Umsetzung von Massnahmen